

ZH_OBERGERICHT RT140070 vom 15. August 2014

ZH Obergericht, 2014-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT140070

FR: ZH_OBERGERICHT RT140070 du 15 août 2014

IT: ZH_OBERGERICHT RT140070 del 15 agosto 2014

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Winterthur vom 19. Mai 2014 wurde dem Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Winterthur- Stadt (Zahlungsbefehl vom 4. Juni 2012) definitive Rechtsöffnung für Fr. 500'000.–, Fr. 238.60 Betreuungskosten sowie Fr. 273.– Arrestkosten erteilt (Urk. 13). Gegen diesen Entscheid erhob der Gesuchsgegner und Beschwerde- führer (fortan Gesuchsgegner) mit Eingabe vom 6. Juni 2014 rechtzeitig Be- schwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 12 S. 2): "1. Das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 19. Mai 2014 sei aufzuheben.

E. 2

Das Gesuch um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung sei voll- umfänglich abzuweisen.

E. 3

Eventualiter sei die Sache zu neuer Entscheidung an die Vo- rinstanz zurückzuweisen.

E. 4

Die Kosten- und Entschädigungsfolgen für das Rechtsöffnungs- verfahren vor dem Bezirksgericht Winterthur seien entsprechend dem Verfahrensausgang neu zu regeln.

E. 5

Die Vorinstanz hat die Frage der Nichtigkeit des Zahlungsbefehls vom 4. Juni 2012 sehr wohl geprüft und diese zu Recht verneint. Sie hat zutreffend er- wogen, dass es sich beim Vorbringen, wonach der Zahlungsbefehl vom 4. Juni 2012 ohne entsprechendes Begehren ausgestellt worden sei, um eine blosser Be- hauptung handle. Die Vorinstanz lässt zwar offen, weshalb der am 4. Juni 2012 ausgestellte Zahlungsbefehl erst am 14. März 2014 an den Rechtsvertreter des Gesuchsgegners zugestellt wurde, mutmasst aber, dass die Gründe hierfür im pendenten Verfahren vor dem Steuerrekursgericht liegen könnten, da kurz nach dessen Beendigung der Zahlungsbefehl zugestellt worden sei.

E. 6

Entgegen dem Gesuchsgegner kann aus dem Betreibungsbegehren vom 25. Februar 2014 (Urk. 2/8) nicht abgeleitet werden, dass der bei den Akten lie- gende Zahlungsbefehl vom 4. Juni 2012 nicht aufgrund eines anderen (früheren) Betreibungsbegehrens ausgestellt wurde. Dies müsste aufgrund der Betreibungs- akten eruiert werden. Der Gesuchsgegner hat sich vor Vorinstanz indes nicht mit den Betreibungsakten auseinandergesetzt, obwohl er diese problemlos hätte bei-

- 5 - ziehen können. Aufgrund der vorliegenden Akten drängt sich jedenfalls der Schluss auf, dass der Zahlungsbefehl vom 4. Juni 2012 gestützt auf ein entspre- chendes

Betreibungsbegehren ausgestellt wurde. So ist der Aktennotiz der Vorinstanz betreffend das Telefongespräch mit C._____ vom Betreibungsamt Winterthur-Stadt vom 3. April 2014 (Urk. 3) zu entnehmen, dass das Datum des Zahlungsbefehls korrekt sei. Der Gläubiger habe sein Begehren auf die fragliche Sicherstellungsverfügung sowie den Arrestbefehl vom 18. Mai 2012 gestützt. Entsprechend nennt der Zahlungsbefehl vom 4. Juni 2012 als Forderungsurkunde die vorgenannte Sicherstellungsverfügung und enthält den Zusatz "Betreibung zu Arrest ...", dieselbe Arrestnummer, welche auch auf dem Arrestbefehl vom 18. Mai 2012 steht. Es ist nicht nachvollziehbar, wie das Betreibungsamt Winterthur-Stadt ohne entsprechendes Betreibungsbegehren in den Besitz dieser Informationen hätte gelangen können. Wie bereits die Vorinstanz ausführte, lässt sich der Umstand, dass der Zahlungsbefehl dem Gesuchsgegner schliesslich erst am 14. März 2014 zugestellt wurde, durchaus mit dem Rechtsmittelverfahren gegen die Sicherstellungsverfügung erklären. Damit liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass der Zahlungsbefehl vom 4. Juni 2012 ohne entsprechendes Betreibungsbegehren ausgestellt wurde und deshalb nichtig ist.

E. 7

Vor diesem Hintergrund zielt auch das Vorbringen des Gesuchsgegners ins Leere, wonach der Gesuchsteller die Frist zur Arrestprosequierung nicht eingehalten habe (Urk. 12 S. 10). Dies wäre ohnehin nicht im vorliegenden Rechtsöffnungsverfahren zu prüfen. Vielmehr wäre es Sache des Betreibungsamtes, die Arrestgegenstände von Amtes wegen freizugeben (BSK SchKG II-Reiser, 2. Aufl., Art. 280 N 1 mit Verweis auf BGE 106 III 92), wenn der Arrest infolge Nichteinhaltens der Fristen nach Art. 279 SchKG dahingefallen ist. Darauf hat bereits die Vorinstanz hingewiesen (Urk. 13 S. 6). Der Gesuchsgegner setzte sich damit im Beschwerdeverfahren jedoch nicht auseinander.

E. 8

Zusammenfassend erweist sich die Kritik des Gesuchsgegners am angefochtenen Urteil als unbegründet, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

- 6 - III. 1. Da der Gesuchsgegner dem vorinstanzlichen Entscheid nichts entgegenzusetzen vermag, ist sein Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zufolge Aussichtslosigkeit seiner Beschwerde (Art. 117 lit. b ZPO) zu verweigern. 2. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind in Anwendung von § 48 i.V.m. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 1'000.– festzulegen. In seiner Stellungnahme vom 11. August 2014 (Urk. 26) bringt der Gesuchsgegner zur Kostenverlegung vor, die Tatsache, dass er bis zum Zeitpunkt der Zustellung der Beschwerdeantwort keine Kenntnis des Betreibungsbegehrens vom 1. Juni 2012 (Urk. 24/6) gehabt habe, sei bei der Kostenverlegung angemessen zu berücksichtigen. Die Vorinstanz hätte den Gesuchsteller oder das Betreibungsamt Winterthur-Stadt um Edition des Betreibungsbegehrens vom 1. Juni 2012 ersuchen können. Gemäss Art. 108 ZPO habe unnötige Prozesskosten zu tragen, wer sie verursache habe. Die Gerichtskosten seien daher der Vorinstanz und dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Urk. 26 S. 3). Zunächst ist festzuhalten, dass der Gesuchsgegner die fraglichen Betreibungsakten im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens selbst hätte beziehen können. Ausserdem hat die Vorinstanz die behauptete Nichtigkeit des Zahlungsbefehls vom 4. Juni 2012 auch ohne Vorliegen des Betreibungsbegehrens vom 1. Juni 2012 überzeugend verneint. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren blieb das Betreibungsbegehren vom 1. Juni 2012 als unzulässiges

Novum wie erwähnt (Erw. II. 3.) unbeachtlich (Urk. 24/6). Der Gesuchsgegner hat sich in Kenntnis des vorinstanzlichen Entscheids und der Aktenlage dazu entschlossen, Beschwerde zu erheben. Wenn er nun unterliegt, sind ihm ausgangsgemäss die Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Entsprechend ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, dem Gesuchsteller für das Beschwerdeverfahren eine angemessene Entschädigung von Fr. 300.– zu bezahlen.

- 7 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.